

zung der einheimischen Währung und zum Zweck einer besseren Ausnutzung des Imports und Exports an Zahlungsmitteln getroffen werden. Gehen wir von dem Stand aus, wie ihn die von der Zentralstelle für Außenhandel Anfang November herausgegebene Schrift »Devisenbestimmungen des Auslandes« (f. Vbl. Nr. 258 v. 6. November 1931) aufzeichnet, so finden wir heute folgende Neuerungen:

1. Österreich.

Ein Clearingverkehr, wie er zwischen einzelnen Nachfolgestaaten der früheren Donaumonarchie in Gang gekommen ist, besteht zwischen Österreich und Deutschland noch nicht. Die Organisationen des Handels und der Industrie bemühen sich, entsprechende Verhandlungen zwischen der deutschen Reichsbank und der österreichischen Nationalbank zum Abschluß zu bringen. Zu hoffen ist ferner, daß durch die am 14. November 1931 bekanntgegebenen und seit dem 18. November arbeitenden neuen Prüfungsgruppen für den Valutabedarf geordnetere Verhältnisse und eine bessere Berücksichtigung des Buchhandels erreicht werden. Bücher fallen zusammen mit Musikalien, Kunstgegenständen und belichteten Filmen in Gruppe XI (42). Auch der Verkehr über österreichisches Postsparkassenkonto ist noch nicht erleichtert. Nach den Vorschriften der Nationalbank sind ohne Genehmigung auf die Postsparkassenkonten der Ausländer nur Beträge zu überweisen, sofern sie 200 Schilling nicht überschreiten. Innerhalb Österreichs kann zwar über die mit Bewilligung der österreichischen Nationalbank gebuchten Eingänge auf dem Postsparkassenkonto frei verfügt werden. Die Überweisung nach dem Ausland bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der österreichischen Nationalbank. Der Nachnahmeverkehr von Deutschland nach Österreich ist durch die Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 18. November z. Zt. nicht möglich.

In Ergänzung zu den Ausführungen des Herrn Reinhardt (Börsenblatt Nr. 270 vom 21. November) weisen wir auf folgendes hin:

Noch vor der Reise unserer Beauftragten nach Wien fand eine Unterredung mit dem österreichischen Gesandten in Berlin statt, in welcher er gebeten wurde, sich von sich aus für Erleichterungen einzusetzen, und diese Zusage auch gab. Wir erhalten daraufhin von der Gesandtschaft der Republik Österreich in Berlin folgendes Schreiben:

»Die mir vorgetragene Bitte, daß den österreichischen Sortimentern die Marktbeträge für die Bezahlung des Weihnachtsgeschäftes zur Verfügung gestellt werden, habe ich an meine Regierung weitergeleitet. Wie mir nun das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, mitteilt, ist die österreichische Nationalbank, mit der in der Angelegenheit das Einvernehmen gepflogen wurde, gegenwärtig nicht in der Lage, wegen allfälliger Marktzuweisungen an österreichische Sortimenter zur Bezahlung des Weihnachtsgeschäftes eine Zusage zu machen. Die Nationalbank wird jedoch bestrebt sein, für den angegebenen Zweck Valutazuteilungen in bescheidenem Ausmaße nach Möglichkeit vorzunehmen.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Nachricht geben zu können, doch haben sich leider seit unserer Besprechung die Verhältnisse am Devisenmarkt ja noch bedeutend zugespitzt, sodaß gegenwärtig wohl nicht mehr zu erreichen war.«

2. Ungarn.

Auch nach Ungarn sind seit dem 21. November Nachnahmeforderungen und Postaufträge nicht mehr zulässig (f. Börsenblatt v. 21. November 1931). Ungarn hat mit Österreich ein Devisen-Clearing abgeschlossen. Der deutsche Buchhandel erhält Zahlungen nur, soweit von der Ungarischen Nationalbank für angemeldete Forderungen Pengö zur Verfügung gestellt werden. Man wird sich in Zweifelsfällen deshalb vergewissern, ob der Bedarf an Devisen tatsächlich angemeldet ist.

3. Tschechoslowakei.

Die Tschechoslowakei befindet sich zu Österreich und Ungarn in vollem Devisen-Boycott. Die Warenausfuhr wird kontrolliert. Nach Mitteilungen des Duxer Verbandes ist die monatliche Geldausfuhr nach Deutschland bis zu Kc. 20.000.— frei. Falls dieser Betrag überschritten wird, ist Einholung einer Bewilligung der Nationalbank erforderlich. Die Durchführung dieser Bestimmung ist dadurch erleichtert, daß die Bank vorgedruckte Ansuchen an ihre Geschäftsfreunde abgibt. Die Überweisungen des Buchhandels gehen meist durch die örtlichen Filialen von Großbanken, wodurch eine neue Erleichterung eintritt. Die Bankfilialen holen durch ihre Hauptanstalt in Prag die Bewilligung der Nationalbank rasch ein. Die neue Bestimmung sieht weiter vor, daß für Zahlungen über Kc. 20.000.— pro Monat der Nachweis der tatsächlichen Wareneinfuhr (durch Vorlage der Zollquittungen oder, falls es sich um zollfreies Gut handelt, der Bahn- oder Postfrachtbriefe) erbracht werden muß. — Über-

weisungen von Beträgen auf ausländische Postcheckkonten bedürfen ebenfalls — ohne Rücksicht auf die Höhe des zu überweisenden Betrages — der Bewilligung der Nationalbank.

Der reichsdeutsche Verlag kann zur Vereinfachung insofern betragen, als er seinen Geschäftsfreunden von allen den direkten Sendungen beiliegenden Fakturen je ein Duplikat anfertigt und der Sendung beipackt oder direkt als Brief voraussendet, sodaß der Sortimenter ungehindert Sendungen übernehmen kann, während die Originalfakturen noch bei der Bank bzw. Nationalbank liegen.

Irgendwelche Behinderung seitens der Nationalbank in bezug auf Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Buchhandels in der Tschechoslowakei gegenüber den deutschen Verlegern ist laut Auskunft des Duxer Verbandes vorderhand nicht zu befürchten.

Aber die Einschränkung des Nachnahme- und Postauftragsverkehrs von Deutschland nach der Tschechoslowakei siehe unter den Verkehrsnachrichten S. 1044.

4. Dänemark.

Die Versendung von Bargeld, Schecks und Wechseln nach dem Ausland darf nur mit Genehmigung der Nationalbank erfolgen. Postanweisungen nach dem Ausland sind noch gestattet. Die Postbehörde kontrolliert aber die Höhe der auf diesem Wege ausgeführten Beträge. In Geldbriefen ist die Versendung von dänischen Banknoten und dänischem Geld nur bis zu 400 Kronen erlaubt. Dänische Kronen dürfen auf ausländische Konten nur eingezahlt werden, falls die Bank, bei der die Einzahlung geschehen soll, hierzu ihre Einwilligung gibt.

5. Estland.

Vom Parlament ist das Gesetz zur Regelung des Devisenverkehrs bestätigt worden. Danach ist die Eesti-Bank berechtigt, zwecks Überwachung des Verkehrs in ausländischen Zahlungsmitteln und Wertmetallen von sämtlichen Institutionen und Personen die Vorlage ihrer Geschäftsbücher, Dokumente und der Korrespondenz zu verlangen. Erfahrungen liegen noch nicht vor. Bis vor kurzem befanden sich Bücher nicht unter den gesperrten Waren.

6. Finnland.

Die Regierung hat eine Zwangsablieferung von Devisen noch nicht angeordnet. Infolgedessen ist eine Devisenknappheit entstanden. Die Einfuhr und natürlich auch die Bezahlungen werden dadurch automatisch begrenzt.

Durch die Sperrung der Vorikonten ist der ausländische Pieserant daher zumindest für seine noch ausstehenden Forderungen darauf angewiesen, entweder von seinem finnischen Kunden ein Akzept in fremder Valuta anzunehmen, das dieser eventuell sich vorbehält zu verlängern, oder sich mit einer Gutschrift auf gesperrtem Finnmarkkonto zu einem von ihm gewünschten Kurse begnügt.

7. Südamerika.

In Südamerika sind nach erheblichen Währungsstürzen durch Moratorien der verschiedensten Art die Zahlungen der Auslandsschulden erschwert bzw. verhindert. In den drei bedeutendsten Importländern für Bücher läßt der Staat eine Devisenkontrolle aus. Argentinien ist bisher seinen Verpflichtungen in befriedigender Weise nachgekommen. In Brasilien ist die Schuldentilgung durch ein Moratorium bis 31. Dezember 1931 unterbrochen. In Chile sind durch die verzögerten Devisenzuweisungen seitens der Kontrollstelle dann und wann die Zahlungen verzögert worden.

Die Devisenbestimmungen des Auslandes ändern sich fast täglich. Einschneidende Bestimmungen von Bedeutung werden wir sofort im Börsenblatt bekanntgeben. Wer eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Bestimmungen im Wortlaut haben will, bestelle durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins das Ergänzungsheft zu den »Devisenbestimmungen des Auslandes«, herausgegeben von der Zentralstelle für Außenhandel nach dem Stande vom 1. Dezember 1931. Der Nachtrag kostet Mk. 1.—.

Post und Buch zu Weihnachten.

In welchem hohem Grade die Post für den Büchertrieb vermittelt tätig ist, darüber gibt die gewaltige Steigerung des Bücherverkehrs in den Wochen vor Weihnachten den treffendsten Beweis. Die Post paßt sich beizeiten den erhöhten Beförderungsaufgaben an. Sie ist bemüht, die ihr anvertrauten Sendungen nicht nur schnell, sondern auch unverfehrt den Empfängern zuzuführen. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht überflüssig, auf die Notwendigkeit einer richtigen Wahl der Verpackungstoffe und einer geeigneten Verpackungsart beim Buchversand näher einzugehen.